

Mitteilung über die Berufung vor einem Bundesgericht in Australien

Nr. VID von 2025

Berufung gegen das Urteil des Administrative Review Tribunal (ART)

Lesbische Aktionsgruppe (LAG), Inc.,

Antragstellerin,

Administrative Review Tribunal (ART)

Erstbeklagter,

Australische Menschenrechtskommission (AHRC)

Zweitbeklagte.

Rechtsfragen: ...

3. Hat der Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Angehörigen des weiblichen Geschlechts und von Lesben im SD (Sex Discrimination) Act Vorrang, und wenn ja, sollte die Ausnahmeregelung in § 44 SD Act entsprechend gehandhabt werden? ...

Geltend gemachte Gründe:

... Grund 3:

8. Bei der Ermittlung des Gegenstands, des Anwendungsbereichs und des Zwecks des SD Act stellte der ART fest, dass der SD Act lesbischen Mitgliedern des weiblichen Geschlechts "keinen besonderen Vorrang" einräumt, und dass die Menschenrechte der Mitglieder der Antragstellerin "keine Antwort" auf die Frage bieten, ob eine Ausnahme gewährt werden sollte. Der ART stellte ferner fest, dass eine Ausnahme "die potenzielle Redundanz [Irrelevanz] der geschützten Geschlechtsidentität" unter dem SD Act aufzeigen würde.
9. Der ART hat sich bei diesen Feststellungen geirrt. Bei richtiger Auslegung gibt der SD Act den Angehörigen des weiblichen Geschlechts den Vorrang. Gegenstand, Materie und Geltungsbereich des SD Act betreffen (u.a.) eine Rechtsvorschrift des *Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)*, einer Konvention, die sich ausschließlich mit dem Schutz der Angehörigen des weiblichen Geschlechts und der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung der Angehörigen des weiblichen Geschlechts, einschließlich der Lesben, befasst.
10. Das SD-Gesetz und § 44 müssen so ausgelegt und angewendet werden, dass sie der CEDAW-Konvention Wirkung verleiht. So kann und sollte die Ausübung des Ermessens in § 44 dazu führen, dass eine Ausnahme gewährt wird, die dazu führt, dass Angehörige des weiblichen Geschlechts ihre Menschenrechte voll verwirklichen können.
11. Eine CEDAW-konforme Auslegung des SD Act führt nicht zu einer Redundanz des Schutzes der Geschlechtsidentität im SD Act. Er kann so ausgelegt werden, dass der

Schutz für Angehörige des weiblichen Geschlechts und für Angehörige der Gemeinschaft mit einem Geschlechtsidentitätsstatus berücksichtigt werden. Bei einer gegenteiligen Auslegung bestünde die Gefahr, dass das SD Act eine unangemessene und schlecht angepasste Anwendung der CEDAW-Konvention darstellt.

Grund 4:

12. Der Entscheidung fehlt eine offensichtliche und nachvollziehbare Begründung.

- (a) Unbestritten war, dass es sich bei der Antragstellerin um eine politische Interessenvertretung handelt, die (u. a.) die Interessen von Lesben und insbesondere die Grundsätze des lesbischen Feminismus bei der Gestaltung der öffentlichen Politik vertreten will.
- (b) Die Kernaussagen des lesbischen Feminismus wurden dem Gericht durch das Gutachten von Professor Sheila Jeffreys unwidersprochen vorgelegt und durch die Zeugenaussage von Carole Ann bekräftigt.
- (c) Die AHRC versuchte durch ihre angebliche Expertin Dr. Elena Jeffreys die Antragstellerin und ihre Überzeugungen mit "Nazi-Faschisten" zu vergleichen.
- (d) Die unwidersprochenen Beweise zeigten, dass die Antragstellerin und ihre Mitglieder nicht die Absicht hatten, der Transgender-Gemeinschaft Schaden zuzufügen, und dass sie anerkannten, dass die Transgender-Gemeinschaft ihre eigenen speziellen Bedürfnisse und Interessen hat, die respektiert und berücksichtigt werden sollten
- (e) Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ausnahme "durchaus nachteilige Auswirkungen auf das Wohlergehen von Transfrauen haben könnte".
- (f) Es gab zahlreiche Beweise für Gewalt gegen trans-ausschließende radikale Feministinnen, zu denen auch lesbische Feministinnen gehören, die mit einer Ausnahmeregelung hätten geschützt werden können.
- (g) Der Wortlaut von § 44 sieht eine Ausnahme vor, die auch die Beauftragten der Antragstellerin mit umfasst, einschließlich derjenigen, die sie bei der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen unterstützen.
- (h) Eine Ausnahme hätte, wenn sie gewährt worden wäre, in der Praxis zur Folge gehabt, dass sie nicht hätte klagen müssen. Als Rechtsinstrument hätte die Ausnahme zudem vermutlich dazu gedient, das Verhalten derjenigen zu mäßigen, die nicht wünschen, dass die Antragstellerin öffentliche Veranstaltungen durchführt, denn es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Gemeinschaft als Ganzes an die Gesetze hält.
- (i) Das Gesetz (einschließlich des SD Act, der CEDAW-Konvention, anderer Vertragsinstrumente, denen der SD Act Wirkung verleiht, des Common Law und der *Verfassung*) und daher der Ermessensspielraum in § 44 zielen darauf ab, sicherzustellen, dass die Antragstellerin ihre politischen, bürgerlichen, sozialen und kulturellen Rechte ausüben kann.
- (j) Politik kann nicht im Privaten gemacht werden.

...